

Gesamtelternbeirat der städt. Schulen Villingen-Schwenningen

Geschäftsordnung

Aufgrund des § 35 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 gibt sich der Gesamtelternbeirat der Stadt Villingen-Schwenningen folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden § 58 Schulgesetz (SchG) sowie die §§ 30 bis 35 Elternbeiratsverordnung.

§ 2

Mitglieder

- (1) Die Zugehörigkeit zum Gesamtelternbeirat als ordentliches Mitglied regeln § 58 Abs.1 Satz 1 SchG und § 31 Abs.1 Elternbeiratsverordnung.
- (2) Elternbeiratsvorsitzende und deren Stellvertreter aus Schulen der sog. Umlandgemeinden werden künftig auch zum nicht öffentlichen Teil der GEB Sitzungen eingeladen. Sie können an allen Arbeitskreisen teilnehmen. Sie erhalten außerhalb der Arbeitskreise kein Stimmrecht und können nicht als Funktionsinhaber gewählt werden. Grundlage § 31 EltBeirV BW (2) „Der Gesamtelternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen“.
- (3) Alle Mitglieder des GEB müssen zur Legitimation und dem eventuell daraus resultierendem Stimmrecht, ihr Amt bzw. ihren Entsendungsauftrag vor Beginn der Sitzung schriftlich nachweisen. Dies gilt auch für Schulen in anderer Trägerschaft und für die Vertreter der Umlandgemeinden.

§ 3

Aufgaben

Für die Aufgaben des Gesamtelternbeirats gelten § 58 Abs.1 Satz 2 SchG und § 30 Elternbeiratsverordnung.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 4

Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter

- (1) Wahlberechtigt ist, wer dem Gesamtelternbeirat als ordentliches Mitglied nach § 2 angehört
- (2) Wählbar als Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind nur ordentliche Mitglieder.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 32 Abs.3 Elternbeiratsverordnung.

§ 5

Sonstige Funktionsinhaber

- (1) Die Bestellung des Schriftführers, des Kassierers und der bis zu bis zu sechs Beisitzer erfolgt durch Wahl.
- (2) Der Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit beiden Stellvertretern Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht auf Zeit berufen.
- (3) Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den GEB erworben haben, in geeigneter Weise auszeichnen.

§ 6

Vorbereitung der Wahl, Einladung

Für die Vorbereitung der Wahl und die Einladungsfrist gilt § 32 Abs.1 und 3 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- (1) Sind der Vorsitzende des bisherigen Gesamtelternbeirats und seine Stellvertreter verhindert, obliegt die Wahlvorbereitung dem Schriftführer, ist auch dieser verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende ein Mitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Eingeladen werden die Elternbeiratsvorsitzenden und ihre Stellvertreter.

§ 7

Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 (1) die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrem Kreis einen neuen Wahlleiter für diesen Wahlgang.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Gesamtelternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs.1 Nr.4) abzugeben
 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unver- züglich allen Mitgliedern sowie dem Schulträger schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Wahlfähigkeit

Der Gesamtelternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Gesamtelternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

§ 9

Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 32 Abs.4 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. Briefwahl ist nicht zulässig
 2. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen

3. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los
 4. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem bei der Wahl Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§7 Abs.4 Nr.2) abzugeben.
 5. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist diese rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und der Beisitzer gilt Abs.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats und seiner beiden Stellvertreter gelten folgende Regelungen:
1. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre, jedoch nicht länger als die Amtszeit als Elternbeiratsvorsitzender. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
 2. Für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 32 Abs.4 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend.
 3. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen; für diese gelten §§ 4-9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit des Schriftführers und der sechs Beisitzer sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt Wahlanfechtung

§ 11 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gelten unter Bezugnahme auf § 19 Elternbeiratsverordnung folgende Bestimmungen:

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Gesamtelternbeirat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als zwölf Wochen nach Beginn des Unterrichts durchgeführt wurde.
- (3) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 32 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (4) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- (5) Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats einzulegen.
- (6) Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
- (7) Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Gesamtelternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.

- (8) Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (9) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen; Bis dahin führt der Elternvertreter das Amt geschäftsführend fort.
- (10) Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

4. Abschnitt **Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

§ 12

Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Gesamtelternbeirat. Er lädt zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirates ein, bereitet sie sowie die Tagesordnung hierzu vor und leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Gesamtelternbeirats, dessen Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Sitzungen und Einladung

- (1) Der Gesamtelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr, zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Gesamtelternbeirates sind nicht öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung der Schulleiter den Mitgliedern zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Der Gesamtelternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (5) Für die Einladung von Personen, die nicht dem Gesamtelternbeirat angehören, gilt § 31 Abs.2 der Elternbeiratsverordnung.
- (6) Die Öffentlichkeit soll unmittelbar nach den Sitzungen des GEB durch den Vorsitzenden und/oder die beiden Stellvertreter in geeigneter Weise über den Sitzungsverlauf und die Ergebnisse informiert werden.

§ 14

Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Gesamtelternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Gesamtelternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
(5) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.

§ 15

Ausschüsse

Der Gesamtelternbeirat kann Arbeitskreise bilden, die aus ordentlichen Mitgliedern und Elternvertreter der sog. Umlandgemeinden bestehen. Jeder Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§16

Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
- (2) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (3) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung vom 03.06.2013 außer Kraft.

Obereschach, den 15.07.2016

Der Vorsitzende des Gesamtelternbeirats

gez. Michael Grieshaber

Villingen-Schwenningen, den 15.07.2016

Die stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats

gez. Dr. Petra Krauß

gez. Tino Berthold